

SITZUNG

NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE 9. SITZUNG DES GEMEINDERATES NEUNKIRCHEN AM 05.11.2020

Sitzungstag: Donnerstag, den 05.11.2020 von 19:30 Uhr bis 21:40 Uhr

Sitzungsort: Gemeinschaftshaus Neunkirchen

Namen der Mitglieder des Gemeinderates Neunkirchen	
Anwesend	Bemerkung
Vorsitzender	
1. Bgm. Seitz, Wolfgang	
Schriftführer	
Verw. Angest. Schuhmacher, Pascal	
Mitglieder des Gemeinderates	
GR Seifried, Dominique	
GR Eisenhauer, Katharina	
GR Bienert, Christoph	
2. Bgm. Weber, Andreas	
GR Ulrich, Thomas	
GR Knörzer, Benjamin	
GR Haas, Andreas	
3. Bgm. Hennig, Egid	
GR Bick, Armin	
GR Scheurich, Andreas	
Abwesend	
Mitglieder des Gemeinderates	
GR Söser, Johann	entschuldigt
GR Busch, Dietmar	entschuldigt

Beschlussfähigkeit im Sinne Art. 47 (2) – 47 (3) GO war gegeben.

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

1. Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 01.10.2020
2. Bauantrag für Garagenaufstockung, Lindenstraße 1, Richelbach
3. Ortsplanung Neunkirchen - Änderung des Bebauungsplanes "Heimatweg II"
hier: Behandlung der Stellungnahmen aus der öffentlichen Auflage und
Fassung des Satzungsbeschlusses
4. Verkehrssituation in der Rauenberger Straße - Beratung über die weitere
Vorgehensweise
5. Anfragen und Informationen
- 5.1. Winteröffnungszeiten Grüngutsammelplatz
- 5.2. Anträge Uwe Damm

Zu Beginn der Sitzung begrüßte Bgm. Seitz die anwesenden Gemeinderäte, den Vertreter der Presse und die anwesenden Zuhörer. Er stellt die ordnungsgemäße Ladung und die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.

Öffentliche Sitzung

1. Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 01.10.2020

Der Vorsitzende erklärte, dass den Gemeinderäten die Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 01.10.2020 zugestellt wurde.
Einwendungen wurden nicht erhoben.

2. Bauantrag für Garagenaufstockung, Lindenstraße 1, Richelbach

Das Bauvorhaben der Bauherrin in der Lindenstraße 1 (Fl. Nr. 527), Richelbach sieht vor, die auf dem Grundstück bestehende Garage aufzustocken und darauf einen vom Haus aus begehbarem Abstellraum zu errichten.

Das Grundstück ist derzeit mit einem Wohnhaus mit Grenzgarage bebaut.

Im vorliegenden Baugesuch wären die Abstandsflächen durch die angrenzenden Nachbarn zu übernehmen. Die hierzu erforderlichen Unterschriften liegen teilweise vor.

Da die Abstandsflächenregelung im Allgemeinen eine Bauordnungsrechtliche Vorschrift darstellt, wird dies im Baugenehmigungsverfahren durch das Landratsamt Miltenberg geprüft.

Beschluss: Ja 11 Nein 0

Zum vorliegenden Bauantrag wird das gemeindliche Einvernehmen erteilt.

3. Ortsplanung Neunkirchen - Änderung des Bebauungsplanes "Heimatweg II" hier: Behandlung der Stellungnahmen aus der öffentlichen Auflage und Fassung des Satzungsbeschlusses

Der Bebauungsplan mit Anlagen lag in der Zeit vom 29.07.2020 - 31.08.2020 öffentlich aus.

Von Bürgern wurden keine Bedenken und Anregungen vorgebracht.

I. Behandlung und Stellungnahmen:

Folgende Stellungnahmen aus der öffentlichen Auflage und der Behördenbeteiligung gingen ein:

1. Landratsamt Miltenberg

A) Bauplanungs- und Bauordnungsrecht

Mit der o. g. Änderung des Bebauungsplanes besteht aus bauleitplanerischer und bauordnungsrechtlicher Sicht Einverständnis, sofern noch Folgendes beachtet wird:

Präambel

Bei der Auflistung der Rechtsgrundlagen wird darauf hingewiesen, dass das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt durch Art. 2 des Gesetzes zur Vereinheitlichung des Energieeinsparrechts für Gebäude und zur Änderung weiterer Gesetze vom 08.08.2020 (BGBl. I S. Seite 1728) geändert wurde. Die Bayerische Bauordnung (BayBO) wurde zuletzt durch Gesetz vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 381) geändert.

Das Bundes-Bodenschutzgesetz vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502) wurde zuletzt geändert durch Art. 3 Abs. 3 der Verordnung zur Neuordnung der Klärschlammverwertung vom 27. September 2017 (BGBl. I S. 3465).

Das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i. d. F. vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) wurde zuletzt geändert durch Art. 290 Elfte ZuständigkeitsanpassungsVO vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)

Das Bayerische Naturschutzgesetz (BayNatSchG) vom 23. Februar 2011 wurde zuletzt geändert durch das Gesetz vom 21. Februar 2020 (GVBl. S. 34).

Das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. d. F. vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94) wurde zuletzt geändert durch Art 117 Elfte ZuständigkeitsanpassungsVO vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328).

Beschluss: Ja 11 Nein 0

Die Rechtsgrundlagen werden entsprechend abgeändert.

Verfahrensvermerk

Unter Ziffer 2 und 3 des Verfahrensvermerkes, bitten wir die Rechtsgrundlage um § 13a i. V. m. § 4 Abs. 2/§ 3 Abs. 2 BauGB zu ergänzen.

Unter Ziffer 6 des Verfahrensvermerkes bitten wir folgende Formulierung zu übernehmen:
„Der Satzungsbeschluss zur Bebauungsplanänderung wurde am ... ortsüblich bekannt gemacht. Die Bebauungsplanänderung ist somit in Kraft getreten.“

Beschluss: Ja 11 Nein 0

Der Verfahrensvermerk wird entsprechend ergänzt.

B) Natur- und Landschaftsschutz

Der o. g. Bebauungsplanänderung wird aus naturschutzfachlicher und -rechtlicher Sicht zugestimmt

Beschluss: Ja 11 Nein 0

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

C) Immissionsschutz

Das Planungsgebiet ist als MI-Gebiet (Mischgebiet) ausgewiesen.

Beurteilung

Hinweise, aus der Sicht des Immissionsschutzes, sind nur für Änderungen die die Grundstücke 80/10 und 80/11 betreffen veranlasst. Auf dem Nachbargrundstück befindet sich der Friedhof. Die Ausweisung als Mischgebiet lässt Gewerbebetriebe, die das Wohnen nicht wesentlich stören zu.

Näherer Angaben, welche Nutzung durch die Änderung des Bebauungsplanes für die vorge-nannten Grundstücke ermöglicht werden sollen, werden in der Begründung zum Bebauungs-plan nicht gemacht.

Bei einer geplanten gewerblichen Nutzung kann dies insbesondere Auswirkungen auf den benachbarten Friedhof haben. Bei einer Wohnnutzung sind Auswirkungen für die benach-barten Nutzungen möglich.

Beschluss: Ja 11 Nein 0

Für die Grundstücke ist Wohnnutzung vorgesehen. Auswirkungen auf den benachbarten Fried-hof sind nicht gegeben. Negative Auswirkungen der geplanten Wohnnutzung auf eine benachbarte gewerbliche Nutzung, welche im zulässigen Rahmen eines Mischgebietes liegt, sind nicht gegeben. Die gewerbliche Nutzung wird hingenommen.

D) Bodenschutz

Der Geltungsbereich der Änderung des Bebauungsplans „Heimatweg II“ umfasst die Grund-stücke Fl. Nrn. 80/0-80/4 und 80/6-80/12 der Gemarkung Umpfenbach. Im bayerischen Altlastenkataster nach Art. 3 dem Bayerischen Bodenschutzgesetz (BayBodSchG) sind keine der v. g. Grundstücke als Altlast oder schädliche Bodenveränderung verzeichnet. Auch darüber hinaus liegen uns keine Informationen vor, dass sich auf den besagten Grund-stücken eine Altlast oder eine schädliche Bodenveränderung befindet.

Aus bodenschutzrechtlicher Sicht besteht gegen die Änderung des Bebauungsplans „Heimatweg II“ somit keine Bedenken.

Wir weisen allerdings daraufhin, dass Boden ein besonders schützenswertes Gut darstellt und mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden soll. Um überflüssige Erdmassenbewegungen zu vermeiden. Mutterboden ist grundsätzlich auszuheben und in nutzbarem Zustand zu erhalten. Anfallender, nicht kontaminierter, Bodenaushub sollte vorrangig wieder an dem Ort, an dem er ausgehoben wurde, für Bauzwecke wieder- verwendet werden.

Hinweis

Die Informationen im Altlastenkataster nach Art. 3 BayBodSchG geben nur den momentan_ erfassten Datenbestand wieder, der nicht den aktuellen Verhältnissen auf dem jeweiligen Grundstück entsprechen muss. Gegebenenfalls muss ein Verantwortlicher nach Boden- schutzrecht (insbesondere Eigentümer) eine entsprechende Überprüfung (Recherche bzw. Untersuchung) selbst veranlassen. Sollten sich dabei, entgegen unseren bisherigen Erkennt- nissen, konkrete Anhaltspunkte für das Vorliegen von Altlasten oder schädlichen Bodenver- änderungen ergeben, dann ist der Verantwortliche nach Art. 1 Bayerisches Bodenschutz- gesetz (BAyBodSchG) verpflichtet, die Untere Bodenschutzbehörde im Landratsamt Miltenberg unverzüglich über diesen Sachverhalt zu informieren und ihr die diesbezüglich vorhandenen Unterlagen vorzulegen.

Beschluss: Ja 11 Nein 0

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und beachtet.

E) Brandschutz

Die Feuerwehr Umpfenbach verfügt über ein LF 8/6 und einen MTW, jedoch kein Hubret- tungsfahrzeug, somit kann eine Menschenrettung nur über tragbare Leitern erfolgen.

Da die Planung nur Gebäude mit maximal zwei Geschossen vorsieht, sollte bei Bauanträgen lediglich darauf geachtet werden, dass Fensterbrüstungen des höchsten Geschosses, die zur Rettung von Personen dienen, nicht mehr als 8 m über dem natürlichen Gelände liegen. Bei

Einhaltung der gängigen Vorschriften besteht, von Seiten der Brandschutzdienststelle, keine weiteren Erinnerungen.

Beschluss: Ja 11 Nein 0

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und beachtet.

F) Gesundheitsamtliche Belange

Seitens des Gesundheitsamtes besteht mit dem geplanten Vorhaben entsprechend seiner Beschreibung in den Antragsunterlagen Einverständnis.

Die allgemein anerkannten Regeln der Technik sowie die gültigen Rechtsvorschriften sind zu beachten.

Trinkwasserschutzgebiete sind von dieser Maßnahme nicht betroffen.

Beschluss: Ja 11 Nein 0

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und beachtet.

II. Satzungsbeschluss:

Beschluss: Ja 11 Nein 0

Aufgrund § 10 Baugesetzbuch -BauGB- vom 23.09.2004 (BGBl I S. 2414) zuletzt geändert durch das „Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage in nationaler Tragweite“ mit Bekanntmachung vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587) i. V. m. Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern -GO- (BayRS Nr. 2020-1-1-I) erlässt die Gemeinde Neunkirchen folgende

Satzung

§ 1

Die Bebauungsplanänderung „Heimatweg II“ in der Fassung vom 05.11.2020 wird hiermit beschlossen.

§ 2

Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB tritt der Bebauungsplan mit der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses in Kraft.

4.	<u>Verkehrssituation in der Rauenberger Straße - Beratung über die weitere Vorgehensweise</u>
-----------	--

Zum 01.01.2016 wurde in den gesamten Ortsstraßen der Gemeinde Neunkirchen mit den Ortsteilen Neunkirchen, Richelbach und Umpfenbach nach vorheriger Beratung im Gemeinderat eine „Tempo-30-Zone“ eingeführt.

Die „Tempo-30-Zone“ wurden aus folgenden Gründen umgesetzt:

- Erhöhung der Verkehrssicherheit für alle Verkehrsbeteiligten
- Reduzierung von Lärm und Abgasen
- Verbesserung der Wohnqualität

Die Vorfahrt ist innerhalb einer „Tempo-30-Zone“ grundsätzlich durch die Regel „rechts vor links“ (§ 8 StVO) festgelegt.

In allen Ortsstraßen der Gemeinde Neunkirchen kann man immer wieder die Nichtbeachtung der damit verbundenen Verkehrsregelungen beobachten.

Eine Anwohnerin der Rauenberger Straße in Neunkirchen wies im August den 1. Bgm. Seitz telefonisch darauf hin, dass viele Verkehrsteilnehmer die Geschwindigkeitsbegrenzung missachten und mit deutlich überhöhter Geschwindigkeit die Rauenberger Straße passieren. Häufig sind es vor allem auch landwirtschaftliche Fahrzeuge, die dadurch einen höheren Lärmpegel verursachen. Des Weiteren wird oftmals die „rechts vor links“-Regelung von den Verkehrsteilnehmern missachtet.

Auswertungen mit dem gemeindlichen Geschwindigkeitsmessgerät haben in der Rauenberger Straße ergeben, dass im Kontrollbereich ca. 63 % aller Verkehrsteilnehmer schneller als die max. erlaubte Geschwindigkeit fahren. Die Höchstgeschwindigkeit eines Verkehrsteilnehmers liegt bei 68 km/h.

Aufgrund der geschilderten Verkehrsprobleme fand am 18.09.2020 ein Vorort-Termin mit dem 1. Bgm. Seitz, dem Sachbearbeiter in der Verwaltung, Herrn Friedel sowie Herrn Farrenkopf von der Polizeiinspektion Miltenberg, Sachbereich Verkehr statt. Ebenfalls anwesend waren mehrere Anwohner sowie Landwirt Wolfgang Haas und dessen Sohn.

Laut Aussage von Herrn Farrenkopf, PI Miltenberg sind folgende Maßnahmen zur Durchsetzung der Geschwindigkeitsbegrenzung denkbar:

- Anbringen von Straßenmarkierungen „30“ in den Eingangsbereichen der „Zone 30“
- Anbringen von Straßenmarkierungen „Dreiecke“ (sog. Haifischzähne – rechts vor links) vor den jeweiligen Einmündungen der Zufahrtsstraßen
- Bauliche Gestaltung der Verkehrsfläche (z.B. Pflanzkübel, Verkehrsinseln)
- Anbringen von Bodenschwellen im Fahrbahnbereich
- Geschwindigkeitskontrollen durch die Kommunale Verkehrsüberwachung (eine Geschwindigkeitskontrolle durch die Polizei wird nur in seltenen Fällen durchgeführt; hierzu muss ein besonderer Unfallschwerpunkt vorliegen)

Sowohl durch bauliche Veränderungen der Verkehrsfläche als durch Anbringen von Bodenschwellen im Fahrbahnbereich kommt es lt. Herrn Farrenkopf zwar zur Reduzierung der Geschwindigkeit, gleichzeitig wird aber durch das Abbremsen und wieder Anfahren der Fahrzeuge ein höherer Lärmpegel sowie zusätzliche Abgase erzeugt.

Mit E-Mail vom 25. Oktober 2020 weist Herr Siegfried Bundschuh, Im Knappengrund 1, nochmals mit nachfolgendem wörtlich übernommenem Inhalt auf die Verkehrslage in der Rauenberger Straße hin:

„Sehr geehrte XXX,

wir möchten nochmals auf die Verkehrssituation in der 30er Zone in unserem überwiegend Wohn- Mischgebiet hinweisen.

*Da leider die Geschwindigkeits-Messanlage über Wochen fast nicht funktioniert hat und seit Wochen verschwunden ist, können auch keine Daten ausgelesen werden!!
Fakt ist die Raserei, jetzt im Schutz der Dunkelheit rechts vor links von weitem kein Licht oder Fahrzeug zu sehen, eine noch größere Gefahr für die Kinder im Neubaugebiet!
Schulbuswegstrecke!!*

*Auch nach wie vor eine ständige hohe Lärmbelastung bis spät in die Nacht.
Wir bitten daher in der nächsten Gemeinderatssitzung, dringend dieses Thema zu besprechen.*

Wir sind der Meinung, wie schon mal angesprochen, dass 30er Zeichen und Haifischzähne auf der Fahrbahn nichts ändern!!

Es wird auch kein Ortsschild (50 km), geschweige denn ein 30er Zone Hinweis wahrgenommen, eingehalten oder akzeptiert.

Zu einer Geschwindigkeitseinhaltung wird es nur dann kommen, wenn die Fahrbahn dementsprechend verändert wird.

Daher sollte man über Veränderungen an der Fahrbahn nachdenken, z. B. mehrere Fahrbahnschwellen auf der gesamten Strecke.

Mit freundlichen Grüßen.

Die Anwohner der Rauenbergerstr. Hohestr. Flurststr. u. Knappengrund“.

Eine weitere E-Mail von Herrn Siegfriede Bundschuh, im Knappengrund 1, ging am 01. November 2020 mit nachfolgendem wörtlich übernommenem Inhalt in der Verwaltung ein:

„Sehr geehrte XXX,

wir haben uns am Wochenende nochmals Gedanken über eine Verkehrsberuhigung in der Rauenberger Str. gemacht.

Überlegenswert wären auch Fahrbahnverengungen. Siehe Bilder. Bei dieser Lösung müsste die Firma MBN ev. einen Parkplatz opfern.

Vorübergehend wäre es DRINGEND nötig Radarkontrollen durch zu führen!!!

Da wir kein Messgerät mehr zur Verfügung hatten, um Daten zu erfassen (es ist anscheinend viel wichtiger in einer engen Seitenstr. in Richelbach seit einer Woche zu messen). WIR leiden schon den ganzen Sommer unter dieser unerträglichen Verkehrsbelastung!

Unser Zählergebnis vom Samstag, den 31.10.2020, 246 Fahrzeuge, 70% TBB und die meisten viel zu schnell!

Kaum zu glauben von der Gemeinde so im Stich gelassen zu werden.

Mit freundlichen Grüßen

Die Rauenberger Str.

Die Verwaltung schlägt vor, im ersten Schritt zunächst an den beiden Eingängen der „Tempo-30-Zone“ Bodenmarkierungen mit der Zahl „30“ anzubringen.

Des Weiteren wäre eine Bodenmarkierung mit den sog. Haifischzähnen (vier Dreiecke) vor den jeweiligen Einmündungen der Straßen „Im Knappengrund“ und „Hohe Straße“ sinnvoll, um die Verkehrsteilnehmer nochmals auf die „rechts vor links“ Regelung hinzuweisen und somit auch eine Reduzierung der Geschwindigkeit zu erreichen.

Bgm. Seitz nahm auf den am 05.11.2020 erschienenen Zeitungsartikel im „Bote vom Untermain“ Bezug und stellt den mangelhaften Stil und die verfälschte Außendarstellung der Gemeinderäte sowie in seiner Person als Bürgermeister der Gemeinde Neunkirchen fest. Bei dem o.g. Anliegen ist besonders zu erwähnen, dass den Antragstellern in der letzten Sitzung vom 01.10.2020 aufgrund der dargestellten Problematik, eine Schallschutzwand entgegen den Festsetzungen des Bebauungsplanes genehmigt worden ist.

Ein Gemeinderat befürwortet die Anbringung von Straßenmarkierungen „Dreiecke“ (sog. Haifisch-zähne – rechts vor links) vor den jeweiligen Einmündungen der Zufahrtsstraßen in Verbindung mit der bereits seit 2016 bestehenden „Tempo-30-Zone“. Von weiteren Maßnahmen würde er vorerst absehen.

Ein Gemeinderat spricht sich bei der Maßnahme die Fahrbahnmarkierungen anzubringen, für eine geräuschbringende Farbe statt der „normalen“ Farbe aus.

Ein Gemeinderat stellt fest, dass die dargestellte Problematik, die Meinung eines einzelnen darstellt. Er befürwortet das Anbringen eines Speed-Displays.

Bgm. Seitz erwähnt, dass man auf jeder Fahrbahnseite auch Blumenkübel hinstellen könnte. Dies würde auch optisch einen gewissen Anreiz haben. Dahingehend müsste man jedoch vorab prüfen, ob die Fahrbahnbreite hierzu genüge.

Ein Gemeinderat stellt fest, dass auch Blumenkübel gefährlich zu sehen sind, da sich dahinter Kinder verstecken könnten.

Ein Gemeinderat merkt an, dass die Blumenkübel zu pflegen sind und dass diese für Rettungswägen, aufgrund der Breite hinderlich sein könnten. Bezugnehmend auf das Anbringen von Fahrbahnmarkierungen sind Folgeaufträge aus anderen Ortschaften zu erwarten.

2. Bgm. Weber kritisiert ebenfalls die Lokalzeitung und schlägt eine Probemitgliedschaft bei der KVÜ (Kommunale Verkehrsüberwachung) vor, um des Öfteren Geschwindigkeitskontrollen durchzuführen. Aus seiner Sicht kann nur eine Veränderung herbeigeführt werden, wenn es an den eigenen Geldbeutel geht.

Bgm. Seitz stellt fest, dass eine Probemitgliedschaft günstiger sei und dass man die Radarkontrolle auch auf anderen Straßen einsetzen könnte.

3. Bgm. Hennig teilt die Meinung von 2. Bgm. Weber in Sachen Berichtserstattung. Er favorisiert die Maßnahme „Fahrbahnmarkierungen“ anzubringen. Sofern Folgeanträge aus den anderen Mitgliedsgemeinden kommen, müsste man sich den Anliegen ebenfalls in gleicher Weise widmen.

Ein Gemeinderat gab zu bedenken, dass sich die derzeit empfundene Lärmbelästigung in den nächsten Jahren, aufgrund der Elektrofahrzeuge und verbesserten landwirtschaftlichen Maschinen, sukzessiv zum Geräuscharm verändern wird. Dies gilt es zu beachten, bevor man sämtliche Gemeindestraßen bemalt.

Bgm. Seitz schlägt vor, dass man die Straßenmarkierungen „30“ und die sog. Haifischzähne vor den jeweiligen Einmündungen der Zufahrtsstraßen anbringt sowie Kontakt mit der KVÜ bezüglich der Probemitgliedschaft aufnimmt.

Der Gemeinderat ist mit diesem Vorschlag einverstanden.

Beschluss: Ja 11 Nein 0

Bgm. Seitz wird vom Gemeinderat ermächtigt, die Arbeiten zum Anbringen der Straßenmarkierungen „30“ und die sog. Haifischzähne in die Wege zu leiten sowie Kontakt mit der KVÜ bezüglich einer möglichen Probemitgliedschaft aufzunehmen.

5. Anfragen und Informationen

5.1. Winteröffnungszeiten Grüngutsammelplatz

Bgm. Seitz informiert den Gemeinderat darüber, dass er von einer Einzelperson darauf angesprochen worden ist, ob dieser auch außerhalb der bekannten Öffnungszeiten etwas anliefern dürfte. Das Anliegen wurde durch Bgm. Seitz abgelehnt, da man sich hier sonst einen Präzedenzfall schaffen würde.

Bgm. Seitz schlägt vor, eine zweite Winteröffnungszeit für die Anlieferung zu vereinbaren.

3. Bgm. Hennig merkt an, dass auf dem Schredderplatz kein Stromanschluss vorhanden ist und man bedenken sollte, dass es im Winter frühzeitig dunkel wird.

Bgm. Seitz schlägt vor, probeweise für einen Winter den Schredderplatz auch am Freitag von 14:00 – 16:00 Uhr zu öffnen.

Beschluss: Ja 11 Nein 0

Der Gemeinderat ist mit diesem Vorschlag einverstanden.

5.2. Anträge aus der Bürgerschaft

Ein Bürger aus Richelbach hat sich mit folgenden Anliegen an Bgm. Seitz gewandt:

1. Leerung der Straßeneinläufe

Bgm. Seitz berichtet, dass die Arbeiten analog mit den Gemeinden Bürgstadt und Eichenbühl an eine externe Firma vergeben worden sind. Für die Reinigung der Straßeneinläufe (479 Stück) wurden ca. 1200,- € netto berechnet.

2. Ticketpreise VAB

Bgm. Seitz erläutert, wie die unterschiedlichen Bus-Ticketpreise zwischen der Gemeinde Neunkirchen und beispielsweise der Gemeinde Eichenbühl zustande gekommen sind. Im Jahr 2002 sind die Stadtbuslinien eingerichtet worden. Der Gemeinderat hat zum damaligen Zeitpunkt nicht die Notwendigkeit gesehen, sich hierbei zu beteiligen. 2012 wurden daraufhin die Stadtbusgemeinden über einen möglichen Sondertarif in Kenntnis gesetzt, indem die Gemeinde einen gewissen Differenzbetrag zwischen dem eigentlichen und den Ticketpreisen, welche durch den Bürger zu entrichten ist, übernehmen könnte. Zum Jahreswechsel 2020/2021 werden nach Rücksprache mit der Verkehrsgesellschaft Untermain neue Tarife entwickelt. In diesem Zuge werden hierbei nochmal alle Gemeinden angeschrieben. Der Gemeinderat könne nun dann nochmal entscheiden, ob man sich daran beteiligen möchte.

3. Radwege

Bgm. Seitz berichtet, dass als neue Fahrradwege die Wegstrecke beginnend vom Schredderplatz in Richtung Ortseingang am Wetterspfad in Höhe des Anwesens Scheurich sowie einen Ackerweg zwischen Neunkirchen und Richelbach vorgeschlagen wurde.

Nach Rücksprache mit Herrn Wosnik vom Landratsamt Miltenberg wären diese Ackerwege jedoch nicht förderfähig, da diese nicht dem Radverkehrskonzept des Landkreises angehören.

In diesem Zusammenhang erinnert 2. Bgm. Weber daran, dass die in der Vergangenheit angedachte Radwegstrecke vom Landkreis zwischen Richelbach und Riedern lediglich zustande kommen könnte, wenn der „Tempo 70“ Fahrtstrecke durch den Gemeinderat zugestimmt worden wäre.

3. Bgm. Hennig erwidert, dass Landrat Jens-Marco Scherf ein anderes Konzept vorlegen sollte, als lediglich eine „Tempo 70 Zone“ von Richelbach nach Riedern vorzuschlagen.

Ein Gemeinderat unterbreitet den Vorschlag, den Ackerweg ausgehend vom Schredderplatz nach Neunkirchen, mit seinen Maschinen zu ebnen.

Ein Gemeinderat erwidert, dass aus ihrer Sicht der Weg von Richelbach nach Neunkirchen keinen Sinn macht, da dieser nicht benutzt werden würde.

Ein Gemeinderat merkt an, dass die beiden Ackerwege, sofern die Witterungsverhältnisse mitspielen, mit „normalen“ Fahrrädern ohne Probleme bewältigt werden könnten.

Der Gemeinderat sieht aktuell keine Möglichkeit, neue komplett ausgebaute Fahrradwege auszuweisen, da diese auch nicht in das Förderkonzept des Landkreises integrierbar sind.

4. Otterbach

Bgm. Seitz gab hierzu zu bedenken, dass alleine aus Haftungsgründen die Brückenverbindung nicht wiederhergestellt werden sollte. Eine Bachauslegung bzw. Querung mit Steinen, kommt aus gleichem Grund ebenfalls nicht in Frage.

5.3. <u>Parkplatzausweisung im Bereich Römerstraße</u>

Bgm. Seitz berichtet von der Verkehrssituation in der Römerstraße und von den Überlegungen neue Parkplätze auszuweisen. Herr Rüttiger hat der Gemeindeverwaltung hierbei sein Grundstück (Fl. Nr. 121) angeboten. Die Arbeiten selbst könnte Herr Rüttiger persönlich übernehmen, wobei die Gemeinde Neunkirchen lediglich die Materialkosten übernehmen müsste. Für die Errichtung von 4-5 Parkplätzen würden Kosten von circa 3000,- € entstehen. Eine vertragliche Regelung zwischen Herrn Rüttiger und der Gemeinde Neunkirchen ist hierbei unabdingbar.

Anderweitig wird die Gemeinde Neunkirchen noch zwei weitere Parkplätze an der ehemaligen Bushaltestelle in der Römerstraße ausweisen.

3. Bgm. Hennig begrüßt das Angebot von Herrn Rüttiger und nannte als zukünftige Parkplätze auch die alte Bushaltestelle und den Kirchenvorplatz. Im Zuge dessen sollten die Erzieherinnen angehalten werden, diese Parkplätze aufzusuchen. So würde man für die ortsansässige Arztpraxis und die Kundschaft der Metzgerei Platz schaffen.

Der Gemeinderat ist mit diesem Vorschlag einverstanden.

Beschluss: Ja 11 Nein 0

Der Gemeinderat ermächtigt Bgm. Seitz mit Herrn Rüttiger Kontakt aufzunehmen und einen Vertrag für die Errichtung der Parkplätze abzuschließen.

Anschließend nicht öffentliche Sitzung

Seitz
Erster Bürgermeister

Schuhmacher
Schriftführer